

Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018)

StF: Beschluss vom 17.11.2017, kundgemacht am 30.11.2017

Änderungen

Beschluss Nr. 2/2019 vom 24.05.2019, kundgemacht am 11.06.2019

Beschluss Nr. 3/2021 vom 24.06.2021, kundgemacht am 30.06.2021

Beschluss Nr. 2/2022 vom 22.09.2022, kundgemacht am 28.09.2022

Beschluss Nr. 4/2023 vom 21.09.2023, kundgemacht am 28.09.2023

Beschluss Nr. 3/2024 vom 26.09.2024, kundgemacht am 02.10.2024

Beschluss Nr. 2/2026 vom 17.09.2026, kundgemacht am 29.09.2026

Text

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Zweck
- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Begriffsbestimmungen

2. Teil Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen

- § 4. Beitragspflicht
- § 5. Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht
- § 6. Beitragshöhe
- § 7. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung
- § 8. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung
- § 9. Beitragsbefreiungen

3. Teil Verfüugungsmöglichkeiten über das Guthaben auf den Rentenkonto bei Erlöschen der Beitragspflicht

§ 10. Übertragung des Guthabens auf den Rentenkonten

§ 11. Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkonten

4. Teil Finanzierung und Kosten

§ 12. Sondervermögen

§ 13. Kosten

5. Teil Leistungen

1. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche

§ 14. Arten der Leistungen

§ 15. Obligatorische Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkonten

§ 16. Anpassung der Höhe des Leistungsanspruchs

§ 17. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 18. Verhältnis der Renten zueinander

§ 19. Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe

2. Hauptstück Altersrente

§ 20. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 21. Vorzeitige Altersrente

§ 22. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

§ 23. Höhe des Leistungsanspruchs

3. Hauptstück Berufsunfähigkeitsrente

§ 24. Begriff der Berufsunfähigkeit

§ 25. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 26. Wartezeit

§ 27. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

§ 28. Höhe des Leistungsanspruchs

§ 29. Dauer des Leistungsanspruchs

§ 30. Ruhen des Leistungsanspruchs

4. Hauptstück Hinterbliebenenrenten

1. Abschnitt Grundlagen zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs

- § 31. Berechnungsgrundlagen bei Beziehern einer Altersrente oder einer Berufsunfähigkeitsrente
- § 32. Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten
- § 33. Berechnungsgrundlage bei beitragsfreien Anwartschaften
- § 34. Begrenzung der Höhe des Leistungsanspruchs

2. Abschnitt Witwen- und Witwerrente

- § 35. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 36. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 37. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 38. Ruhen des Leistungsanspruchs

3. Abschnitt Waisenrente

- § 39. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 40. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 41. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 42. Ruhen des Leistungsanspruchs

5. Hauptstück Weitere Leistungen

- § 43. Abfindung für den Todesfall
- § 44. Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente

6. Teil Administrative Abwicklung

- § 45. Auslagerung der Verwaltung
- § 46. Auslagerung der Veranlagung

7. Teil Organe der Versorgungseinrichtungen Teil B

- § 47. Beirat
- § 48. Zusammensetzung des Beirats
- § 49. Prüfaktuar
- § 50. Wirtschaftsprüfer

8. Teil Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

- § 51. ALPS Zero
- § 52. ALPS 15

- § 53. ALPS 30
- § 54. ALPS 50
- § 55. Auswahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
- § 56. Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

9. Teil

Geschäftsplan, Risikoauslagerung und Rentenkonten

- § 57. Geschäftsplan
- § 58. Risikoauslagerung
- § 59. Rentenkonten

10. Teil

Veranlagung

- § 60. Veranlagungsvorschriften
- § 61. Vermögensbewertung
- § 62. Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

11. Teil

Informationspflichten der Rechtsanwaltskammern

- § 63. Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer gegenüber den Versicherten
- § 64. Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer gegenüber den Leistungsbeziehern

12. Teil

Verfahren

- § 65. Einleitung des Verfahrens
- § 66. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Leistungsanspruch
- § 67. Wechsel der Rechtsanwaltskammer
- § 68. Übertragung von Kapital oder Unverfallbarkeitsbeträgen
- § 69. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 70. Steuern und Abgaben
- § 71. Aufrechnung

13. Teil

Schlussbestimmungen

- § 72. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 73. Übergangsbestimmungen
- § 74. Übergangsbestimmungen zur Übertragung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Diese Satzung regelt die Versorgung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen für den Fall des Todes.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diese Satzung gilt für alle auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhenden Versorgungseinrichtungen aller österreichischen Rechtsanwaltskammern.

(2) Diese Satzung gilt für Mitglieder und ehemalige Mitglieder einer österreichischen Rechtsanwaltskammer, die in eine Liste der Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder in eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte eingetragen sind oder waren sowie für deren Hinterbliebene.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Für diese Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Rechtsanwältin und Rechtsanwalt: in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer gemäß § 1 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBL. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
2. niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer gemäß § 9 Europäisches Rechtsanwaltsgesetz (EIRAG), BGBl. I Nr. 27/2000, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
3. Versicherte: Die unter Z. 1 und 2 genannten Personen sowie Personen, die in der Vergangenheit in eine unter Z. 1 und 2 angeführten Listen eingetragen waren;
4. Liste: die Listen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aller Rechtsanwaltskammern;
5. Hinterbliebene: Witwen, Witwer und Waisen;
6. Witwen und Witwer: hinterbliebene (auch geschiedene) Ehegatten und Ehegattinnen von Versicherten sowie hinterbliebene eingetragene Partner und Partnerinnen (auch wenn die Partnerschaft aufgelöst wurde) von Versicherten;
7. Waisen: hinterbliebene eheliche, uneheliche und an Kindes statt angenommene Kinder von Versicherten;
8. Beitragsmonat: Voller Kalendermonat, in dem die oder der Versicherte zumindest zeitweise in eine Liste eingetragen ist oder war und für welchen Beitragspflicht zu einer Versorgungseinrichtung besteht oder bestand;
9. Versorgungseinrichtung: die Versorgungseinrichtung Teil B einer Rechtsanwaltskammer.

10. verbuchte Beträge: die von der oder dem Versicherten geleisteten Beiträge abzüglich der Verwaltungskosten und der Kosten für eine allfällige Rückversicherung unter Zurechnung der Veranlagungsergebnisse, der versicherungstechnischen Ergebnisse und einer allfälligen Bildung bzw. Auflösung der Gewinnreserve.

2. Teil

Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen

Beitragspflicht

§ 4. (1) Beitragspflichtig sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

(2) Die Beitragspflicht besteht gegenüber jener Rechtsanwaltskammer, in dessen Liste der oder die Versicherte eingetragen ist.

Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht

§ 5. (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltskammer folgenden Monatsersten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung.

(2) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem

1. das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt oder
2. der oder die Versicherte aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gestrichen wird oder
3. das 70. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Im Fall der Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 Satzung Teil A 2018 oder der vorzeitigen Altersrente nach § 29 der Satzung Teil A 2018 erlischt die Beitragspflicht ab jenem Kalendermonat, ab dem die (vorzeitige) Altersrente bezogen wird.

(4) Bei Erlöschen der Beitragspflicht erwirbt die oder der Versicherte, außer in den Fällen des § 10 und des § 11, eine beitragsfreie Anwartschaft hinsichtlich der auf den Rentenkonten verbuchten Beträge.

Beitragshöhe

§ 6. Die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen wird gemäß § 51 RAO in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt.

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 7. (1) Die Beiträge für die ersten zwölf Kalendermonate nach Ersteintragung sowie die folgenden zwölf Kalendermonate können ermäßigt werden.

(2) Diese Ermäßigung ist durch Erklärung, die für die ersten zwölf Kalendermonate innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Ersteintragung und für die folgenden zwölf Kalendermonate spätestens vor Ablauf der ersten zwölf Kalendermonate seit der Ersteintragung abzugeben ist, in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Beitragsermäßigung beginnt mit jenem Monat, in dem zum ersten Mal die Beitragspflicht entsteht.

(4) Der ermäßigte Beitrag wird in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag mindestens 20 Prozent des in der Umlagenordnung festgesetzten vollen Beitrags zu betragen hat.

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 8. (1) Auf Antrag sind die Beiträge zu ermäßigen, wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt

1. 25 000 Euro oder weniger beträgt oder
2. 50 000 Euro oder weniger beträgt oder
3. 75 000 Euro oder weniger beträgt.

(2) Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung ist der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr vorzulegen.

(3) Die Beitragsermäßigung gilt jeweils nur für ein Kalenderjahr.

(4) Der ermäßigte Beitrag wird in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag

1. im Fall des Abs. 1 Z. 1 mindestens 20 Prozent
2. im Fall des Abs. 1 Z. 2 mindestens 40 Prozent
3. im Fall des Abs. 1 Z. 3 mindestens 60 Prozent

des in der Umlagenordnung festgesetzten Beitrags zu betragen hat.

(5) Bei der Ermittlung der nach Abs. 1 maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung sind Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit zusammenzurechnen.

(6) Die nach Abs. 1 maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung sind entsprechend der Erhöhung des verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich jährlich mit 01. Jänner anzupassen. Der Anpassung ist die jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex 2015 jeweils zum September des vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen. Die erste Anpassung erfolgt mit 01. Jänner 2019. Ausgangsbasis ist der Wert September 2018 des Verbraucherpreisindex 2015. Fällt der Schutzbeginn auf einen Monatsersten, beginnt die Beitragsbefreiung mit diesem Tag. Die Beitragsbefreiung endet mit dem auf die Geburt folgenden Monatsletzten, spätestens mit dem Beginn der Beitragsbefreiung nach Abs. 3.

Beitragsbefreiungen

§ 9. (1) Versicherte, die verpflichtend einer gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung im In- oder Ausland angehören, sind auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr von der Beitragspflicht zu befreien. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Eintragung oder der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit zu stellen. Für die folgenden Kalenderjahre ist spätestens bis zum 31. Jänner des Folgejahrs ein Antrag zu stellen. Dem Antrag ist als Nachweis eine aktuelle Versicherungsbestätigung der gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung beizulegen.

(2) Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

(3) Rechtsanwältinnen und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen sind auf Antrag im Fall der Mutterschaft für die Dauer von zwei Monaten vor der voraussichtlichen Entbindung zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B zu

befreien (§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. a RAO). Der Antrag muss spätestens drei Monate nach der Geburt gestellt werden. Als Nachweis ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem der Geburt drittvorangegangenen Monatsersten. Fällt die Geburt auf einen Monatsersten mit dem zweitvorangegangenen Monatsersten.

(3a) Angestellte Rechtsanwältinnen und angestellte niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen sind im Falle eines länger dauernden Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz 1979 vor der voraussichtlichen Entbindung für diesen Zeitraum zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B zu befreien (§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. a RAO). Das fachärztliche Zeugnis nach § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) ist als Nachweis vorzulegen. Dies gilt auch für selbständig erwerbstätige Rechtsanwältinnen und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 3 MSchG (§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. a RAO), wobei anstelle eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes auch ein Zeugnis eines Facharztes nach § 3 Abs. 3 Z 2 MSchG als Nachweis dient. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach der Geburt gestellt werden. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem im fachärztlichen Zeugnis angeführten Schutzbeginn folgenden Monatsersten. Fällt der Schutzbeginn auf einen Monatsersten, beginnt die Beitragsbefreiung mit diesem Tag. Die Beitragsbefreiung endet mit dem auf die Geburt folgenden Monatsletzten, spätestens mit dem Beginn der Beitragsbefreiung nach Abs. 3.

(3b) Rechtsanwältinnen und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen sind nach Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes statt oder bei Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege auf Antrag für zwölf Kalendermonate von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B zu befreien (§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO). Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen. Als Nachweise sind die Geburtsurkunde, der gerichtlich genehmigte Adoptionsvertrag oder die Pflegebewilligung vorzulegen. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem der Geburt, dem Datum der Adoption oder dem Datum der bewilligten Pflege vorangegangenen Monatsersten. Fällt die Geburt, das Datum der Adoption oder das Datum der bewilligten Pflege auf einen Monatsersten mit diesem Tag.

(3c) Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwälte sind nach Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes statt oder bei Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege bei überwiegender Betreuung des Kindes auf Antrag für den Zeitraum der überwiegenden Betreuung, jedoch maximal zwölf Kalendermonate von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B zu befreien (§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO). Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen. Als Nachweis dient insbesondere die Mitteilung der für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld zuständigen Behörde über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes sowie den Zeitraum dieses Bezugs oder eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers zur überwiegenden Betreuung des Kindes unter gleichzeitiger Vorlage eines Meldenachweises über einen aufrecht bestehenden gemeinsamen Wohnsitz mit dem Kind. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Beginn des Bezugs des Kinderbetreuungsgelds folgt oder der auf den in der eidesstattliche Erklärung angegebenen Beginn der überwiegenden Kinderbetreuung folgt. Fällt der Beginn des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder der in der eidesstattliche Erklärung angegebenen Beginn der überwiegenden Kinderbetreuung auf einen Monatsersten, beginnt die Beitragsbefreiung mit diesem Tag. Die Beitragsbefreiung endet mit dem Monatsletzten, in dem der Zeitraum des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld ausläuft oder mit dem Monatsletzten, der in der eidesstattliche Erklärung als Ende der

überwiegenden Kinderbetreuung angegeben wurde, spätestens jedoch nach zwölf Kalendermonaten.

(3d) Anträge nach Abs. 3b und Abs. 3c können für dasselbe Kind überschneidend gestellt werden.

(4) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind für die Dauer des Ruhens nach § 34 Abs. 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem auf den Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten. Fällt der Beginn des Ruhens auf einen Monatsersten, beginnt die Beitragsbefreiung mit diesem Tag. Die Beitragsbefreiung endet mit dem Monatsletzten in dem das Ruhen endet.

3. Teil

Verfüugungsmöglichkeiten über das Guthaben auf den Rentenkorten bei Erlöschen der Beitragspflicht

Übertragung des Guthabens auf den Rentenkorten

§ 10. Erlischt die Beitragspflicht nach § 5 Abs. 2 Z. 1 und 2, kann die oder der Versicherte innerhalb von drei Monaten ab Erlöschen die Übertragung des Guthabens auf den Rentenkorten beantragen. Eine Übertragung ist nur möglich auf eine kapitalgedeckte gleichartige staatliche, berufsständische oder betriebliche Altersversorgungseinrichtung.

Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkorten

§ 11. Erlischt die Beitragspflicht nach § 5 Abs. 2 Z. 1 und 2, kann die oder der Versicherte innerhalb von drei Monaten ab Erlöschen die Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkorten beantragen, wenn das Guthaben auf den Rentenkorten einschließlich fälliger unbezahlter Beiträge zum Zeitpunkt des Erlöschens der Beitragspflicht den Abfindungsgrenzbetrag nach § 1 Abs 2 Z 1 Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der jeweils geltenden Fassung, iVm § 1 Abs 2a PKG nicht überschreitet.

4. Teil

Finanzierung und Kosten

Sondervermögen

§ 12. Die Mittel der Versorgungseinrichtungen bilden ein zweckgebundenes Sondervermögen der jeweiligen Rechtsanwaltskammer.

Kosten

§ 13. (1) Die Kosten der Verwaltung, der Risikoauslagerung und der Veranlagung sind von den Versicherten zu tragen.

(2) Die Kosten der Verwaltung und die Kosten der Risikoauslagerung sind von den Beiträgen zu den Versorgungseinrichtungen abzuziehen.

(3) Die Kosten der Veranlagung sind vom Veranlagungsergebnis abzuziehen.

5. Teil

Leistungen

1. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche

Arten der Leistungen

§ 14. (1) Versicherte haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Altersrente;
2. Berufsunfähigkeitsrente;
3. Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente.

(2) Hinterbliebene haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Witwen- und Witwerrente;
2. Waisenrente;

(3) Versicherte können nach Maßgabe dieser Satzung eine Person bestimmen, an die eine Abfindung für den Todesfall zu leisten ist.

Obligatorische Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkonten

§ 15. Das Guthaben auf den Rentenkonten ist jedenfalls als einmalige Leistung auszuzahlen, wenn

1. die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach dieser Satzung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und
2. das Guthaben auf den Rentenkonten unter dem Abfindungsgrenzbetrag nach § 1 Abs 2 Z 1 PKG iVm § 1 Abs 2a PKG liegt.

Ein Anspruch auf Zuerkennung einer wiederkehrenden Rentenleistung besteht in diesen Fällen nicht.

Anpassung der Höhe des Leistungsanspruchs

§ 16. Die Anpassung der Höhe der Leistungen erfolgt jährlich auf Grundlage des Jahresabschlusses (§ 45 Abs. 1 Z. 3).

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 17. Zu Unrecht erbrachte Leistungen können von der nach § 64 zuständigen Rechtsanwaltskammer zurückgefordert werden, insbesondere, wenn die Leistungen durch unrichtige Angaben oder Nichtmeldung maßgeblicher Tatsachen zu Unrecht bezogen wurden oder irrtümlich falsch berechnet wurden oder die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch im Zeitpunkt der Zuerkennung nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind.

Verhältnis der Renten zueinander

§ 18. (1) Altersrenten und Berufsunfähigkeitsrenten schließen einander aus.

(2) Ansprüche auf Witwen- und Witwerrente und Waisenrenten stehen nebeneinander im gleichen Rang.

Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe

§ 18a. (1) Wird ein Leistungsbezieher auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer Pflegeeinrichtung gepflegt und geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rentenleistung auf den zuständigen Sozialhilfeträger über, so ist der Rechtsübergang auf 80 Prozent des Rentenanspruches, wenn der Leistungsbezieher auf Grund einer

gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat auf 50 Prozent, beschränkt. Für jeden zusätzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen verringert sich der Anspruchsübergang um weitere 10 Prozent.

(2) Die dem Leistungsbezieher für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können über Verlangen unmittelbar an die Angehörigen ausbezahlt werden.

(3) Die 13. und 14. Rentenauszahlung bleibt davon unberührt.

2. Hauptstück Altersrente

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 19. Anspruch auf Altersrente hat die oder der Versicherte, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Vollendung des 70. Lebensjahrs, bei Inanspruchnahme einer Altersrente nach § 26 Satzung Teil A 2018 oder einer vorzeitigen Altersrente nach § 29 der Satzung Teil A 2018 der Zeitpunkt des (vorzeitigen) Rentenantritts und
2. der Erwerb eines Beitragsmonats in einer Versorgungseinrichtung.

Vorzeitige Altersrente

§ 19a. Eine vorzeitige Altersrente kann ab Vollendung des 65. Lebensjahrs in Anspruch genommen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 19 vorliegen. Eine vorzeitige Altersrente ist einer Altersrente gleichzuhalten, sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird.

Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

§ 20. (1) Der Anspruch auf Altersrente entsteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(2) Der Anspruch auf Bezug der Altersrente erlischt mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem die Bezieherin oder der Bezieher der Altersrente

1. auf die Altersrente verzichtet oder
2. verstirbt.

Höhe des Leistungsanspruchs

§ 21. Aus den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente auf den Rentenkonten der oder des Versicherten verbuchten Beträgen ist über den jeweiligen Verrentungsfaktor die Höhe der Altersrente zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Höhe der Altersrente und deren Auszahlung sind im Geschäftsplan (§ 55) festzulegen.

3. Hauptstück Berufsunfähigkeitsrente

Begriff der Berufsunfähigkeit

§ 22. (1) Versicherte gelten als berufsunfähig, wenn sie aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes voraussichtlich durchgehend mehr als drei Kalendermonate unfähig sind, die Rechtsanwaltschaft auszuüben.

(2) Zur Feststellung der Berufsunfähigkeit kann die Rechtsanwaltskammer Gutachten einholen. Die Kosten dieser Gutachten sind von der Versorgungseinrichtung zu tragen. In den Fällen des § 5 Abs. 4 (beitragsfreie Anwartschaft) sind die Kosten dieser Gutachten von der oder dem Versicherten zu tragen, wenn kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 besteht.

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 23. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente hat die oder der Versicherte, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Berufsunfähigkeit iSd § 22,
2. der Erwerb eines Beitragsmonats in einer Versorgungseinrichtung,
3. die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 24 im Zeitpunkt der Antragstellung,
4. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Verzicht auf das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft wo immer während des Bezugs der Berufsunfähigkeitsrente, wobei die Abgabe der Verzichtserklärung unter der Bedingung der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente zulässig ist,
5. bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Nachweis der Beendigung der Zugehörigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zu diesem Beruf durch Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle oder der Beendigung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Ländern, die eine Eintragung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bei einer Standes- oder Registrierungsbehörde nicht vorsehen, und die Streichung aus allen Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wobei der Nachweis einer Beendigung der Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf unter der Bedingung der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente zulässig ist, sofern das Recht des Heimatlandes dies zulässt,
6. der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste (§ 39 Abs. 3 Strafprozessordnung 1975 in der vor Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, geltenden Fassung),
7. weder zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit noch zum Zeitpunkt der Antragstellung lag oder liegt eine Beitragsbefreiung nach § 9 Abs. 1 und 2 vor.

(2) Der Antrag auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente ist bei sonstigem Erlöschen des Leistungsanspruchs spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Verzicht oder der Beendigung gemäß Abs. 1 Z. 4 und 5 einzubringen.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich den von der nach § 64 zuständigen Rechtsanwaltskammer angeordneten Untersuchungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit (§ 22) durch einen fachlich geeigneten Sachverständigen zu unterziehen.

(4) Bezieherinnen und Bezieher von dauerhaft zuerkannten Berufsunfähigkeitsrenten haben sich bis zum Erreichen des für die Altersrente maßgeblichen Alters den von der zur Entscheidung über den Leistungsanspruch nach § 64 zuständigen Rechtsanwaltskammer angeordneten Kontrolluntersuchungen zu unterziehen.

Wartezeit

§ 24. (1) Die Wartezeit wird durch Eintragung in eine Liste durch den erforderlichen Zeitraum erfüllt.

(2) Die Wartezeit für Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrente beträgt fünf Jahre. Liegt

der Beginn der Wartezeit nach Vollendung des 50. Lebensjahres, so beträgt die Wartezeit zehn Jahre.

(3) Die Wartezeit für Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrente entfällt, wenn

1. die Berufsunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen ist oder
2. der Beginn des ersten Beitragsmonats vor Vollendung des 40. Lebensjahres liegt, sofern die körperlichen und geistigen Gebrechen, die die Ursache für die Berufsunfähigkeit sind, nachweislich erst nach der Eintragung aufgetreten sind.

(4) War die oder der Versicherte während eines Kalendermonats in mehrere Listen eingetragen, wird dieser Kalendermonat zur Erreichung der Wartezeit nur einmal berücksichtigt.

Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

§ 25. (1) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Wurde eine Verzichtserklärung oder ein Nachweis einer Beendigung der Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf unter der Bedingung der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente abgegeben, beginnt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem auf die Bescheiderlassung folgenden Monatsersten.

(2) Der Anspruch auf Bezug der Berufsunfähigkeitsrente erlischt mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem

1. der Zuerkennungszeitraum abläuft oder
2. die Berufsunfähigkeit wegfällt oder
3. die Inanspruchnahme einer zur Beseitigung der Berufsunfähigkeit dienlichen und zumutbaren Heilbehandlung verweigert wird oder
4. auf die Berufsunfähigkeitsrente verzichtet wird oder
5. eine Tätigkeit ausgeübt wird, die in den beruflichen Aufgabenkreis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (§ 8 RAO) oder niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten fällt oder
6. die Bezieherin oder der Bezieher der Berufsunfähigkeitsrente verstirbt.

Höhe des Leistungsanspruchs

§ 26. (1) Zur Berechnung der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente werden die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsrente auf den Rentenkonten der oder des Versicherten verbuchten Beträge um ein altersabhängiges Risikokapital erhöht und durch Anwendung des altersentsprechenden Verrentungsfaktors in eine lebenslange Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente und deren Auszahlung sind im Geschäftsplan (§ 55) festzulegen.

(2) Das altersabhängige Risikokapital wird bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres zugerechnet. Es errechnet sich gemäß Geschäftsplan ausgehend von 7 354,38 Euro multipliziert mit der Differenz aus dem 59. Lebensjahr und dem Alter zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsrente. Der Betrag in Höhe von 7 354,38 Euro erhöht sich jährlich um 2,5 Prozent.

(3) Hat die oder der Versicherte jemals eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung nach dem 2. Teil dieser Satzung in Anspruch genommen, wird das Risikokapital gemindert. Die Minderung errechnet sich aus dem Verhältnis der tatsächlich

geleisteten Beiträge zu den Beiträgen, die über den gesamten Zeitraum der Beitragspflicht ohne Minderung oder Befreiung zu zahlen gewesen wären.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 ist die Berufsunfähigkeitsrente nach § 21 zu berechnen, wenn

1. die oder der Versicherte zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsrente bereits das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
2. zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsrente eine beitragsfreie Anwartschaft nach § 5 Abs. 4 vorliegt.

Dauer des Leistungsanspruchs

§ 27. (1) Die Berufsunfähigkeitsrente ist für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für 36 Kalendermonate zuzuerkennen.

(2) Wurde die Berufsunfähigkeitsrente für weniger als 36 Kalendermonate zuerkannt und liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeit über den zuerkannten Zeitraum hinaus weiterhin vor, kann die Berufsunfähigkeitsrente auf bis zu 36 Kalendermonate verlängert werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeit über den nach Abs. 1 oder Abs. 2 zuerkannten Zeitraum hinaus weiterhin vor, ist die Berufsunfähigkeitsrente dauerhaft zuzuerkennen.

(4) Über die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente ist auf Grundlage der Ergebnisse einer Kontrolluntersuchung zu entscheiden.

(5) Wurde der Antrag auf Verlängerung oder auf dauerhafte Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente vor Ablauf des Zuerkennungszeitraums gestellt, so ist die befristet zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente bis zum Monatsletzten jenes Monats, in dem der Bescheid des Ausschusses über die Verlängerung oder dauerhafte Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente zugestellt wird, als nicht rückforderbare Leistung zu erbringen.

Ruhe des Leistungsanspruchs

§ 28. (1) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente ruht, wenn eine durch die nach § 64 zuständige Rechtsanwaltskammer nach § 23 Abs. 3 angeordnete Untersuchung verweigert wird. Die Anordnung hat schriftlich unter Setzung einer Frist zu erfolgen.

(2) Das Ruhen tritt ab dem in der schriftlichen Anordnung festgesetzten Zeitpunkt ein und dauert bis zum Monatsletzten jenes Monats, in dem die Durchführung der Untersuchung nachgewiesen wird.

4. Hauptstück Hinterbliebenenrenten

1. Abschnitt

Grundlagen zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs

Berechnungsgrundlagen bei Beziehern einer Altersrente oder einer Berufsunfähigkeitsrente

§ 29. Hat die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes eine Altersrente oder eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen, ist die Grundlage zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs die Höhe der zuletzt bezogenen Leistung.

Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten

§ 30. (1) Hat die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes keine Altersrente oder Berufsunfähigkeitsrente bezogen und war in eine Liste eingetragen, ist als Grundlage der Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs die Berufsunfähigkeitsrente heranzuziehen, die der oder dem Versicherten zum Zeitpunkt des Todes gebührt hätte.

(2) Hat die oder der Versicherte im Kalenderjahr des Todes eine Beitragsbefreiung in Anspruch genommen, so ist als Grundlage der Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs das Ergebnis der Berechnung nach § 21 heranzuziehen.

Berechnungsgrundlage bei beitragsfreien Anwartschaften

§ 31. War die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes ein beitragsfreier Anwartschaftsberechtigter nach § 5 Abs. 4, so ist als Grundlage der Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs das Ergebnis der Berechnung nach § 21 heranzuziehen.

Begrenzung der Höhe des Leistungsanspruchs

§ 32. (1) Die Summe der Hinterbliebenenrente darf nicht höher sein, als die Leistung auf die die oder der Versicherte Anspruch gehabt hätte.

(2) Würden die Hinterbliebenenrenten die Grenze des Abs. 1 übersteigen, sind sie im Umfang des übersteigenden Betrags verhältnismäßig zu kürzen.

2. Abschnitt Witwen- und Witwerrente

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 33. (1) Anspruch auf Witwen- und Witwerrente hat die Witwe oder der Witwer, wenn der oder die Versicherte zumindest einen Beitragsmonat in einer Versorgungseinrichtung erworben hat.

(2) Wurde die Ehe oder eingetragene Partnerschaft zwischen der Witwe oder dem Witwer und dem oder der verstorbenen Versicherten erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres des oder der verstorbenen Versicherten geschlossen, gebührt die Witwen- und Witwerrente nur, wenn

1. die Ehe oder eingetragene Partnerschaft im Zeitpunkt des Todes der oder des Versicherten aufrecht bestanden hat und
2. die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat und
3. der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern oder eingetragenen Partnern weniger als 20 Jahre beträgt oder der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft Kinder entstammen.

(3) Wurde die Ehe oder eingetragene Partnerschaft geschieden oder aufgelöst, gebührt die Witwen- und Witwerrente nur, wenn

1. die Witwe oder der Witwer gegenüber dem oder der verstorbenen Versicherten Anspruch auf Unterhalt hatte und zwar aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft eingegangenen vertraglichen Verpflichtung oder sich die Unterhaltsverpflichtung der oder des Versicherten aufgrund des Ausspruchs im Scheidungsurteil oder im Urteil zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft als gesetzlicher Unterhaltsanspruch dem Grunde nach ergibt,
2. die Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und

3. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses auf Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft das 40. Lebensjahr vollendet hatte.
- (4) Die Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 2 und Z. 3 entfallen, wenn
 1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses auf Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft erwerbsunfähig war oder
 2. der aufgelösten Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ein Kind entstammt, dem eine Waisenrente gebührt und das im Zeitpunkt des Todes der oder des Versicherten in ständiger Hausgemeinschaft mit der Ehegattin oder dem Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner gelebt hat oder nach dem Tod der oder des Versicherten geboren wurde; die ständige Hausgemeinschaft besteht weiter während einer vorübergehende Abwesenheit zu Ausbildungszwecken oder zur Pflege oder Sterbebegleitung naher Angehöriger, die zur Pflegekarenz nach § 14c des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in der jeweils geltenden Fassung, oder zur Sterbebegleitung nach § 14a AVRAG berechtigen würde.

Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

§ 34. (1) Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente entsteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit dem auf den Todestag folgenden Monatsersten, wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, entsteht der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(2) Der Anspruch auf Bezug der Witwen- und Witwerrente, erlischt mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem

1. die Witwe oder der Witwer erneut heiratet oder eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder
2. die Witwe oder der Witwer auf die Witwen- und Witwerrente verzichtet oder
3. die Unterhaltspflicht der oder des Versicherten geendet hätte oder
4. die Witwe oder der Witwer verstirbt.

Höhe des Leistungsanspruchs

§ 35. (1) Die Höhe der Witwen- und Witwerrente beträgt 60 Prozent der nach dem 1. Abschnitt dieses Hauptstücks jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage.

(2) Wurde die Ehe oder eingetragene Partnerschaft geschieden oder aufgelöst (§ 33 Abs. 3), so beträgt die Witwen- und Witwerrente höchstens den zum Todeszeitpunkt zustehenden Unterhalt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Höhe der Witwen- und Witwerrente und deren Auszahlung sind im Geschäftsplan (§ 55) festzulegen.

Ruhen des Leistungsanspruchs

§ 36. (1) Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente ruht, wenn die Unterhaltspflicht der oder des verstorbenen Versicherten geruht hätte.

(2) Das Ruhen tritt ab dem Monatsletzten jenes Monats ein, in dem das Ruhen der Unterhaltspflicht der oder des verstorbenen Versicherten eingetreten wäre und endet mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem das Ruhen der Unterhaltspflicht der oder des verstorbenen Versicherten geendet hätte.

3. Abschnitt Waisenrente

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 37. Anspruch auf Waisenrente haben Waisen, wenn der oder die Versicherte zumindest einen Beitragsmonat in einer Versorgungseinrichtung erworben hat.

Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

§ 38. (1) Der Anspruch auf Waisenrente entsteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit dem auf den Todestag folgenden Monatsersten, wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, entsteht der Anspruch auf Waisenrente mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(2) Der Anspruch auf Bezug der Waisenrente, erlischt mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem

1. die oder der Waise eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein iSd § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, ernsthaft und zielstrebig betriebenes Studium oder eine mit einem solchen vergleichbare Ausbildung abschließt oder
2. die oder der Waise auf die Waisenrente verzichtet oder
3. die Unterhaltspflicht des oder der verstorbenen Versicherten geendet hätte oder
4. die oder der Waise das 26. Lebensjahr vollendet hat oder
5. die oder der Waise verstorben ist.

(3) Ist die oder der Waise seit der Geburt erwerbsunfähig oder wird

1. vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. während einer Ausbildung gemäß Abs. 2 Z. 1 jedoch vor Vollendung des 26. Lebensjahres

erwerbsunfähig, erlischt der Anspruch auf Waisenrente in den Fällen des Abs. 2 Z. 1 und Z. 4 für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht.

Höhe des Leistungsanspruchs

§ 39. Die Höhe der Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 Prozent und für Vollweisen 20 Prozent der nach dem 1. Abschnitt dieses Hauptstücks jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Höhe der Waisenrente und deren Auszahlung sind im Geschäftsplan (§ 55) festzulegen.

Ruhen des Leistungsanspruchs

§ 40. (1) Der Anspruch auf Waisenrente ruht für die Dauer einer vorübergehenden Selbsterhaltungsfähigkeit, insbesondere für die Dauer der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

(2) Das Ruhen tritt ab dem Monatsletzten jenes Monats ein, ab dem die

Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt und endet mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem die Selbsterhaltungsfähigkeit wegfällt.

5. Hauptstück Weitere Leistungen

Abfindung für den Todesfall

§ 41. (1) Versicherte können für den Fall ihres Todes eine Person bestimmen, an die die Abfindung für den Todesfall zu leisten ist. Diese Person ist der Rechtsanwaltskammer, bei der die oder der Versicherte eingetragen ist, durch schriftliche Erklärung zu benennen. Die Erklärung bleibt auch bei einem Wechsel der Rechtsanwaltskammer aufrecht.

(2) Ein Anspruch auf Abfindung für den Todesfall besteht nur, wenn:

1. die oder der Versicherte vor dem Zeitpunkt des Todes noch keine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
2. keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind.

(3) Die Abfindung für den Todesfall beträgt 60 Prozent der auf den Rentenkonten der oder des verstorbenen Versicherten verbuchten Beträge.

Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente

§ 42. (1) Die oder der Versicherte kann bei Inanspruchnahme der Altersrente einen Antrag auf Abfindung stellen.

(2) Die Abfindung beträgt höchstens 50 Prozent der auf den Rentenkonten der oder des Versicherten verbuchten Beträge.

(3) Die Berechnung der Leistungen nach dieser Satzung erfolgt auf Grundlage des nach Auszahlung der Abfindung reduzierten Guthabens auf den Rentenkonten.

6. Teil Administrative Abwicklung

Auslagerung der Verwaltung

§ 43. Die Rechtsanwaltskammern können für die administrative Abwicklung der Leistungen nach dieser Satzung einen Vertrag mit einem für die Durchführung solcher Geschäfte geeigneten Unternehmen abschließen, in dem auch die Kosten festgelegt werden. In diesem Fall wird das Unternehmen im Namen der jeweiligen Rechtsanwaltskammer tätig.

Auslagerung der Veranlagung

§ 44. Die Rechtsanwaltskammern können zur Durchführung der Veranlagung einen Vertrag mit einer Kapitalanlagegesellschaft abschließen, in dem auch die Kosten festgelegt werden. Darin vorgesehene Organe oder Ausschüsse sind dem Beirat (§ 45) berichtspflichtig.

7. Teil Organe der Versorgungseinrichtungen Teil B

Beirat

§ 45. (1) Zur Kontrolle der Verwaltung und der Veranlagung ist ein Beirat zu bestellen. Dem Beirat obliegt insbesondere

1. die Beschlussfassung über den Geschäftsplan und allfälliger Änderungen des Geschäftsplans,
2. die Beschlussfassung über die Bewertungsregeln nach § 59,
3. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
4. die Auswahl und die Bestellung des Prüfaktuars und
5. die Auswahl und die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

(2) Der Beirat hat zumindest einmal jährlich den Rechtsanwaltskammern über seine Prüfungshandlungen und deren Ergebnis zu berichten und kann Empfehlungen abgeben.

Zusammensetzung des Beirats

§ 46. (1) Der Beirat besteht aus neun natürlichen Personen. Ihm hat jeweils ein Ausschussmitglied jeder Rechtsanwaltskammer anzugehören. Die Rechtsanwaltskammern haben dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag das jeweilige Beiratsmitglied schriftlich bekanntzugeben.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die inneren Angelegenheiten regelt der Beirat selbst.

(3) Der Beirat ist berechtigt, qualifizierte Experten zur Beratung beizuziehen.

Prüfaktuar

§ 47. Zur versicherungsmathematischen Überprüfung ist ein Prüfaktuar zu bestellen. Der Prüfaktuar hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Geschäftsplans und allfälliger Änderungen des Geschäftsplans,
2. versicherungsmathematische Überprüfung des Jahresabschlusses,
3. jährlicher Bericht über die Verwaltung, die Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Regelungen und die Einhaltung der versicherungsmathematischen Grundsätze.

Wirtschaftsprüfer

§ 48. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Übereinstimmung mit den im Geschäftsplan vorgesehenen Bestimmungen sowie der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ist ein Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

8. Teil

Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

ALPS Zero

§ 49. In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS Zero erfolgt die Veranlagung in Geld bzw. Geldmarktinstrumenten und kurzlaufenden Renten.

ALPS 15

§ 50. In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 15 erfolgt die Veranlagung mit einer Gewichtung von Asset Klassen derart, dass die Asset Klasse Aktien (weltweit) 15 Prozent beträgt und monatlich gegebenenfalls zu Lasten des Rentenanteils rebalanciert wird.

ALPS 30

§ 51. In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 30 erfolgt die Veranlagung mit einer Gewichtung von Asset Klassen derart, dass die Asset Klasse Aktien (weltweit) 30 Prozent beträgt und monatlich gegebenenfalls zu Lasten des Rentenanteils rebalanciert wird.

ALPS 50

§ 52. In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 50 erfolgt die Veranlagung mit einer Gewichtung von Asset Klassen derart, dass die Asset Klasse Aktien (weltweit) 50 Prozent beträgt und monatlich gegebenenfalls zu Lasten des Rentenanteils rebalanciert wird.

Auswahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

§ 53. (1) Bei erstmaliger Eintragung in eine Liste, kann eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ausgewählt werden. Die Auswahl hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die binnen zwei Monaten ab Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer, bei der die Eintragung erfolgt, einlangen muss. Die Erklärung wirkt auf den Tag der Eintragung zurück.

(2) Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Veranlagung in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 30.

Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

§ 54. (1) Versicherte, deren ruhender Nachlass und Leistungsbezieher können zwischen den bestehenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaften jährlich wechseln. Hinterbliebene können nur einvernehmlich wechseln.

(2) Der Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die spätestens am 30. November des jeweiligen Kalenderjahres einlangen muss und zwar bei

1. Versicherten bei der Rechtsanwaltskammer, bei der die oder der Versicherte eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war und
2. Leistungsbeziehern bei der nach § 64 zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Die Erklärung wirkt zum 01. Jänner des folgenden Kalenderjahres.

9. Teil

Geschäftsplan, Risikoauslagerung und Rentenkonten

Geschäftsplan

§ 55. (1) Der Beirat hat für die Versorgungseinrichtungen einen Geschäftsplan im Sinne des § 20 PKG zu beschließen. Dieser tritt mit Genehmigung des Prüfactuars in Kraft.

(2) Der Geschäftsplan ist auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) zu veröffentlichen.

Risikoausslagerung

§ 56. Die Rechtsanwaltskammern können mit einer geeigneten Versicherungsgesellschaft zur Abdeckung der versicherungstechnischen Risiken einen Versicherungsvertrag abschließen.

Rentenkonten

§ 57. (1) Für jede Versicherte und jeden Versicherten ist mindestens ein Rentenkonto im Sinne des § 18 PKG zu führen.

(2) Für Einzahlungen, die weder als laufende Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen noch als Zahlungen für den Nachkauf von Versicherungszeiten anzusehen sind, sind weitere Rentenkonten für jede Versicherte und jeden Versicherten zu führen.

10. Teil Veranlagung

Veranlagungsvorschriften

§ 58. Die Veranlagung des Vermögens erfolgt im Sinne des § 25 PKG.

Vermögensbewertung

§ 59. Das Vermögen der Versorgungseinrichtungen ist nach dem Tageswertprinzip zu bewerten, sofern der Beirat nicht eine abweichende Bewertung im Rahmen des § 23 PKG beschließt.

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

§ 60. Die im Sinne des § 30 Abs. 3 PKG zu erstellenden Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte sind jährlich bis spätestens 31. Mai zu prüfen und zu beschließen.

11. Teil Informationspflichten der Rechtsanwaltskammern

Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer gegenüber den Versicherten

§ 61. Die Versicherten sind von der Rechtsanwaltskammer, bei der sie eingetragen sind oder zuletzt eingetragen waren zumindest einmal jährlich bis zum 30. Juni zu informieren über

1. die Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen,
2. die Kapitalentwicklung,
3. die Veranlagung und Performance der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft,
4. die einbehaltenen Verwaltungskosten,

5. die erworbenen Ansprüche und
6. allfällige Änderungen des Geschäftsplans.

Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer gegenüber den Leistungsbeziehern

§ 62. Die Leistungsbezieher sind von der nach § 64 zuständigen Rechtsanwaltskammer zumindest einmal jährlich bis zum 30. Juni zu informieren über

1. die Kapitalentwicklung,
2. die Veranlagung und Performance der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft,
3. die Anpassung der Rentenleistungen,
4. die einbehaltenen Verwaltungskosten und
5. allfällige Änderungen des Geschäftsplans zu informieren.

12. Teil Verfahren

Einleitung des Verfahrens

§ 63. Die Einleitung des Verfahrens nach dieser Satzung erfolgt nur über schriftlichen Antrag.

Zuständigkeit für die Entscheidung über den Leistungsanspruch

§ 64. Für Entscheidungen über den Leistungsanspruch ist jene Rechtsanwaltskammer zuständig, bei der die oder der Versicherte zuletzt in eine Liste eingetragen ist oder war.

Wechsel der Rechtsanwaltskammer

§ 65. Wird die oder der Versicherte in eine Liste einer anderen Rechtsanwaltskammer eingetragen (Wechsel der Rechtsanwaltskammer), ist das Guthaben auf den Rentenkonten zu übertragen. Die Übertragung erfolgt mit Wirksamkeit zum 1. Jänner des auf den Wechsel der Rechtsanwaltskammer folgenden Kalenderjahres.

Übertragung von Kapital oder Unverfallbarkeitsbeträgen

§ 66. Kapital und Unverfallbarkeitsbeträge, die insbesondere von einer Pensionskasse, einer Gruppenrentenversicherung, der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung einer Kammer der selbständig Erwerbstätigen oder von einem früheren Arbeitgeber übertragen werden, sind einem Rentenkonto (§ 57 Abs. 2) gutzuschreiben.

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

§ 67. (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, die nach § 64 zuständige Rechtsanwaltskammer über alle Umstände zu informieren, die für eine Entscheidung über einen Versorgungsanspruch maßgeblich sind und diese zu bescheinigen.

(2) Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher hat allfällige Änderungen entscheidungserheblicher Umstände, insbesondere Änderungen, die das Erlöschen oder eine Verringerung des Leistungsanspruchs zur Folge haben könnten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und zu bescheinigen.

(3) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten bewirkt das Ruhen des Leistungsanspruchs, wenn die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher der

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer unter Setzung einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Das Ruhen tritt mit dem in der schriftlichen Aufforderung angeführten Zeitpunkt ein und endet mit dem Zeitpunkt in dem der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nachgekommen wird.

(4) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten berechtigt die nach § 64 zuständige Rechtsanwaltskammer allenfalls zur Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach § 17.

Steuern und Abgaben

§ 68. Steuern und Abgaben, die auf Leistungen nach dieser Satzung zu entrichten sind, sind von den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern zu tragen.

Aufrechnung

§ 69. Die nach § 64 zuständige Rechtsanwaltskammer darf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen und nach § 17 rückforderbare Leistungen gegen nach dieser Satzung zu erbringende Leistungen aufrechnen.

13. Teil

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 70. (1) Diese Satzung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Gemäß § 60 Abs. 6 dritter Satz RAO treten die von den Rechtsanwaltskammern erlassenen Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil B mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

(3) Die Änderungen in § 9 Abs 3 bis 3d in der Fassung des Beschlusses Nr. 2/2026 der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages treten mit 1.1.2027 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 71. (1) Zur Wahrung wohlerworbener Rechte (§ 49 Abs. 1 RAO) sind jene bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft stehenden Übergangsbestimmungen der Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil B der Rechtsanwaltskammern, aus denen Rechte entstanden sind, weiter anzuwenden.

(2) Erklärungen, die nach den bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft stehenden Übergangsbestimmungen der Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil B der Rechtsanwaltskammern abgegeben wurden, bleiben weiterhin gültig.

Übergangsbestimmungen zur Übertragung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

§ 72. Die bis zum 28. September 2022 in den §§ 49 bis 52 geregelten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften AVO Classic, AVO 30, AVO 50 und AVO Plus werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst. Die Guthaben werden mit 01. Jänner 2023 auf die neuen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ALPS Zero, ALPS 15, ALPS 30 und ALPS 50 wie folgt übertragen:

1. Zunächst sind die Guthaben jener Versicherten, die bis zum 30. November 2022 bekanntgegeben haben, welcher Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sie künftig angehören wollen, an die gewählte Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zu übertragen.

Der oder die Versicherte kann die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft frei wählen, die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS Zero jedoch nur dann, wenn der oder die Versicherte bis zum 28. September 2022 der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO Classic angehörte. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) über die Wahlmöglichkeiten zu informieren. Andere Versicherte sind auf sonstige geeignete Weise zu informieren.

2. Die Guthaben jener Versicherten, die bis zum 30. November 2022 nicht bekanntgegeben haben, welcher Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sie künftig angehören wollen, sind wie folgt zu übertragen:

a. Guthaben aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO Classic und AVO Plus an die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 15,

b. Guthaben aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO 30 an die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 30,

c. Guthaben aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO 50 an die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 50.

3. Eine Auswahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS Zero ist nach Ablauf des 30. November 2022 nicht mehr möglich.